

Studienordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 23. Januar 1976 H 1578-4/3

Das Kultusministerium hat gemäß § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes mit Erlaß vom 23. Januar 1976 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Studienordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Mathematik zugestimmt.

K. u. U. S. 455/1976

Studienordnung für das Aufbaustudium an der Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

§ 1 Zweck

Das Aufbaustudium dient der Verbreiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung — insbesondere auch durch verstärkte Beteiligung an der Forschung — über das im Normalstudium Erreichbare hinaus.

§ 2 Zulassung zum Aufbaustudium

Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zum Aufbaustudium und die Regelung aller mit dem Ablauf des Aufbaustudiums zusammenhängenden Fragen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung

(1) Voraussetzung für ein Aufbaustudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel mit Hauptfach Mathematik oder ein entsprechender Grad deutscher oder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen, sofern die Vorkenntnisse des Bewerbers für den gewählten Studienplan ausreichen.

(2) Im Falle eines beabsichtigten Studiums nach § 6 Ziff. 1 ist ferner die Bereitschaftserklärung eines Mitgliedes des Lehrkörpers im engeren Sinne erforderlich, die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit zu übernehmen.

§ 4 Einschreibung

Teilnehmer des Aufbaustudiums müssen an der Universität als ordentliche Studierende eingeschrieben sein.

§ 5 Dauer

Die Dauer des Aufbaustudiums ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt und sollte ein Jahr nicht unterschreiten.

§ 6 Inhalt

1. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit sowie ein ergänzendes Studium von Lehrinhalten im Gesamtumfang von etwa 20 Semesterwochenstunden, d. h. von etwa 5 Wochenstunden pro Semester oder
2. Studium von Lehrinhalten im Umfang von etwa 10 Semesterwochenstunden pro Studienhalbjahr.

Die gewählten Lehrinhalte müssen das Niveau von Vorlesungen für Studenten höherer Semester haben.

§ 7 Betreuung

(1) Jeder Aufbaustudent wird von einem Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinne betreut, dessen Fachgebiet eine zentrale Stellung im beabsichtigten Studienplan einnimmt.

(2) Für die Durchführung des Aufbaustudiums nach § 6 Ziff. 1 ist es notwendig, daß dem Studenten das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit von einem Universitätslehrer gestellt oder genehmigt wurde; dieser übernimmt auch die Betreuung bezüglich des ergänzenden Studiums.

(3) Der Betreuer berät den Aufbaustudenten bei der Aufstellung des Studienplanes, der die Schwerpunkte und das Ziel des Aufbaustudiums klar erkennen lassen soll. Falls dieser Studienplan nicht im einzelnen die Lehrveranstaltungen bzw. die Lehrinhalte des gesamten Aufbaustudiums enthält, werden zu Beginn jeden Semesters die zu belegenden Lehrveranstaltungen bzw. die Lehrinhalte mit dem betreuenden Mitglied des Lehrkörpers abgesprochen. Ansonsten genügt eine einmalige Absprache zu Beginn des ersten Semesters.

§ 8 Leistungsbescheinigungen

(1) Wird das Aufbaustudium nach § 6 Ziff. 1 durchgeführt, so erstellt der betreuende Universitätslehrer ein Gutachten über die wissenschaftliche Arbeit und das ergänzende Studium.

(2) Wird das Aufbaustudium nach § 6 Ziff. 2 durchgeführt, so wird die Teilnahme an Vorlesungen, die im Studienplan des Aufbaustudenten aufgeführt sind, durch Hörscheine nachgewiesen. Zur Erlangung eines Hörscheins ist es erforderlich, daß sich der Aufbaustudent zu Beginn der Lehrveranstaltung mit dem betreffenden Dozenten in Verbindung setzt.

(3) Benötigt der Aufbaustudent zur Erlangung oder Erhaltung eines Stipendiums weitere Leistungsnachweise, so können diese aufgrund einer mündlichen Prüfung bei einem Universitätslehrer erworben werden.

§ 9 Akademischer Grad

Ein akademischer Grad wird aufgrund des Aufbaustudiums nicht verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.